

## **Satzung**

### **über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 98/2013)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685 ), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung vom 25.11.2013 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 25.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 63/2009) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.  
  
 Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflege-abfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 und 5 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
  7. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen, wie z. B. Altglas an den Containerstandorten.
  8. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen an den Wertstoffhöfen, sowie Betrieb und Unterhaltung der Wertstoffhöfe.
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem (Restmüll, Bioabfälle, Beistellsäcken), durch eine grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sammlungen des Sperrmülls, der Elektrogeräte der weißen Ware, wie z. B. Herde, Trockner, Waschmaschinen, Spülmaschinen, der wiederverwertbaren Möbel) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffcontainer, Schadstoffmobil, Wertstoffhöfe). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind diejenigen Abfälle ausgeschlossen, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Gütersloh nicht zugelassen sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben. Der Annahmekatalog für gefährliche Abfälle am Sondermüllzwischenlager ist in der baurechtlichen Genehmigung bestimmt.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt vom 18.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 8**

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

### **§ 9**

#### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh vom 03.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 10**

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Abfallbehälter für den Restmüll (schwarz) in den Größen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l; Abfallsäcke für den Restmüll,
  - b) Umleerbehälter für den Restmüll in den Größen 1.100 l, 1.700 l, 2.300 l und 4.600 l,
  - c) Abfallbehälter für Bioabfälle (grün) in den Größen 80 l und 120 l,

- d) Gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen,
  - e) Depotcontainer für Altglas (Weiß- und Buntglas),
  - f) Altpapiermulde am Recyclinghof,
  - g) Mulden für Wertstoffe, Rest- und Sperrmüll, gefährliche Abfälle und Gartenabfälle an den Wertstoffhöfen,
  - h) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der normalerweise den Gefäßen für Restmüll (§ 10 Abs. 2 a) zuzuführen ist und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt herausgegebene blaue Abfallsäcke benutzt werden, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden. Es dürfen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr ist die Gestellung und Abholung des Sackes abgegolten. Die Abfallsäcke dürfen nur zugebunden bereitgestellt werden.
  - i) Kompostierbare Beistellsäcke für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle.
- (3) In Einzelfällen kann die Stadt von Eigentümern einer größeren Wohnanlage verlangen, dass das notwendige Behältervolumen in Gestalt von Abfallmulden zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Kompostierbare Beistellsäcke können nur von denjenigen Personen käuflich erworben werden, die auch bereits eine Komposttonne besitzen. Diejenigen Personen, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Komposttonne beantragt haben (Eigenkompostierer), besitzen kein Anrecht auf den Erwerb der kompostierbaren Beistellsäcke.
- Zur Überprüfung der Leerungsfrequenz der Abfallbehälter sowie deren ordnungsgemäßer Anmeldung sind die Abfallbehälter mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet. Die implantierten Chips (RFID, read only), Frequenz 134,2 KHz besitzen eine Lesereichweite von ca. 6 cm. Sie dienen der Identifizierung der Abfallbehälter. Auf ihnen können keine weiteren Daten gespeichert werden. Es können ausschließlich die Abfallbehälternummern der Abfallgefäße ausgelesen werden. Es handelt sich um „nicht sprechende“ Chipnummern. Eine Sichtkontrolle der vollständigen Entleerung der Abfallgefäße erfolgt mittels einer Kamera oberhalb der Schüttung der Entsorgungsfahrzeuge. Die von ihr gelieferten Bilder werden nicht gespeichert. Mit ihrer Hilfe können zudem grobe Fehlbefüllungen der Abfallgefäße registriert werden. Die datenschutzrechtliche Grundlage gemäß § 4 Abs. 1 a und § 29 a DSGVO vom 09.06.2000 in der jeweils gültigen Fassung bildet diese Satzung.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens:
- a) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,
  - b) einen grünen Bioabfallbehälter für kompostierbare Abfälle. Diese Verpflichtung entfällt im Falle des Befreiungstatbestandes für Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1).
  - c) gelbe Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 3 Litern/Woche/Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 2,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden,

wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Die Anmeldung, Abmeldung bzw. der Umtausch der Abfallbehälter für Restmüll und Kompost erfolgt im Rathaus der Stadt Verl. Abfallbehälter werden nur gereinigt zurückgenommen. Die Abfallbehälter sind durch einen elektronischen Chip nummeriert und somit den Grundstücken des Abfallbesitzers zugeordnet. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugeordneten Abfallbehälter nicht vertauscht werden.
- (4) Im Falle der An-/Abmeldung bzw. der Änderung des Behältervolumens erfolgt die Gebührenänderung mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 3 Litern/Woche zur Verfügung gestellt.  
Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmensart	je Platz/Beschäftigten	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser/Kliniken	je Bett	0,8
Ähnliche Einrichtungen		
Schulen/Kindergärten	10 Kinder/Schüler	0,8
Freiberufler/Krankenkassen	je Beschäftigten	0,2
Geldinstitute/Versicherungen/		
Speisewirtschaften	je Beschäftigten	3,0
Imbissbuden	je Beschäftigten	5,0
Gaststätten nur Schankbetrieb/ Eisdielen	je Beschäftigten	1,0
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
Lebensmitteleinzel-/großhandelsbetriebe	je Beschäftigten	0,8
Sonstiger Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
Industrie und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4
Handwerk	je Beschäftigten	0,6

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 0,5 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 0.25 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 80 Liter statt 60 Liter).

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Säcke sind zu den von der Stadt festzusetzenden Abfuhrzeiten nahe der Bürgersteigkante bzw. nahe den Straßenrändern so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Säcke so aufzustellen, dass sie für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, müssen die Abfallbehälter und Säcke bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit gebracht werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Standort und Transportweg für Abfallbehälter sind entsprechend den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften herauszustellen und zu unterhalten.
- (3) An Stichwegen und Wirtschaftswegen, die nicht zum Befahren mit Müllfahrzeugen geeignet sind, sind die Abfallbehälter und -säcke an der nächsten Fahrstraße, welche von dem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, bereitzustellen.
- (4) Für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter oder -säcke entstehen, haften die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Die Anschlusspflichtigen erwerben an den zur Verfügung gestellten Abfallgefäßen kein Eigentum. Die Anschlusspflichtigen sind jedoch verpflichtet, die Abfallbehälter zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer bzw. in die Mulden der Wertstoffhöfe entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben bzw. auf die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, gefährlichen/sperrigen Abfällen, Elektronikschrott, Alttextilien, Bauschutt, wiederverwertbaren Gegenständen und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - 1) Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen. Flachglas kann am Wertstoffhof abgegeben werden.
  - 2) Bioabfälle sind in den grünen Kompostbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht zwingend für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese können auch in den schwarzen Restmüllbehälter eingefüllt werden.
  - 3) Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.



- 4) Gefährliche Abfälle sind an der von der Stadt betriebenen stationären Schadstoffannahmestelle oder am Schadstoffmobil abzugeben.
  - 5) Elektro- und Elektronikschrott ist am Wertstoffhof abzugeben. Elektroschrott der sogenannten „weißen Ware“ (Waschmaschine, Trockner, Herd, Spülmaschine) kann alternativ auch im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsorgt werden. Des Weiteren erfolgt an den Wertstoffhöfen die Annahme von Gartenabfällen, Sperrmüll, Restmüll, Bauschutt, Altfahrrädern, Styropor, Altmedikamenten, Binderfarben, Starterbatterien, Feuerlöschern, Pkw-Reifen, Tonträgern, Kork, Folien, Flachglas, Altpapier, Altmetall, Altholz, Teppichen, Schaumstoffen, Hartkunststoffen und weiteren Wertstoffen.
  - 6) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Restmüllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Das Ablagern jeglicher Abfälle auf den Containerstandplätzen neben bzw. auf den Containern ist verboten.
  - (10) Bei wiederholter Feststellung von Fehleinwürfen in die Komposttonne/in den kompostierbaren Beistellsack kann diese/er von der Stadt eingezogen und eine Erhöhung des Restmüllbehältervolumens angeordnet werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für 2 benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Bildung einer Abfallgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Stadt. Zeigt sich, dass das beantragte Abfallbehältervolumen für die betreffenden Grundstücke nicht ausreichend ist, teilt die Stadt zusätzliches, gebührenpflichtiges Behältervolumen zu oder entzieht die Genehmigung zur Bildung der beantragten Abfallgemeinschaft. Dem Antrag auf Zustimmung einer Abfallgemeinschaft ist beizufügen:
  - 1) Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste.

- 2) Eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der gemeindlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Verl für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
  - 3) Eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke.
- (2) Die Bildung bzw. Auflösung von Abfallgemeinschaften ist jeweils zum ersten des nächsten Monats möglich.

### **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden an Werktagen ab 6.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden auch bereitgestellte blaue Abfallsäcke bzw. braune kompostierbare Kompostsäcke abgefahren.
- (2) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandene Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
  - a) Die schwarzen Abfallbehälter für Restmüll und Säcke für Restmüll können 2-wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Sie sind mindestens 13 x jährlich zur Abfuhr bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerungen der Restmüllbehälter wird durch ein Zählsystem erfasst.
  - b) Die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle und die Beistellsäcke für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entleert.
  - c) Die Gelben Säcke, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen, werden im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück abgeholt.
- (3) Der Abfuhrtag sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, auf Anforderung sperrige Abfälle in haushaltsüblicher Menge aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, als Sperrmüll von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. In begründeten Einzelfällen kann die Abholung des Sperrmülls und der Elektrogeräte der weißen Ware insbesondere auf Grund von nicht mehr haushaltsüblichen Mengen von der Stadt abgelehnt werden.
- (2) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag, der von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben wird, zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle aus Aus- und Umbaumaßnahmen (z. B. Fenster, Türen, Deckenpaneele, Laminatböden, Bauschutt, Treppengeländer, Balkone, Badewannen, Waschbecken, Duschkabinen usw.); Autowracks und Autoteile, gefährliche Abfälle wie z. B. Ölbehälter, Ölradiatoren, Batterien usw. sowie komplette Haushaltsauflösungen, d. h. insgesamt mehr als 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll pro Abfuhr. Ebenso ausgeschlossen sind Gartenhäuser, Hundehütten, Gartenzäune, Teichfolien, große Sandkästen, Kunststoffgartenteiche, Pools usw. Darüber hinaus werden von der Sperrmüllabfuhr nur diejenigen Teile entsorgt, die aufgrund ihrer Größe nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passen. Hiervon sind lediglich Tapetenreste nicht betroffen. Sie werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt.

- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der weißen Ware (Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockner, Herde) sind auf Anforderung getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder am Wertstoffhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Der sonstige Elektro- und Elektronikschrott ist zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten am Wertstoffhof abzugeben.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 20**  
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/  
 Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 21**  
**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Verl und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Verl erhoben.

**§ 22**  
**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 23**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 24**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) der Verpflichtete der Getrennthaltung nicht nachkommt (§ 10, § 13);

- d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - h) an den Containerstandorten für bestimmte Abfälle andere Abfälle ablagert, Wertstoffe nicht ordnungsgemäß einfüllt, oder Abfälle vor oder auf den Containern ablagert bzw. Wertstoffcontainer nicht entsprechend den Befüllungsvorgaben befüllt (§ 13, Abs. 2);
  - i) Altglas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depotcontainer einwirft (§ 13 Abs. 9);
  - j) Abfallbehälter nach deren Leerung nicht wieder unverzüglich von der Straße zurückzieht (§12 Abs. 1);
  - k) falsche Angaben bei der Bildung einer Abfallgemeinschaft macht mit dem Ziel, dem Abfallgemeinschaftspartner die Umgehung des Anschlusszwanges nach § 6 Abs. 1 – 3 zu ermöglichen (§ 14 );
  - l) das Volumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße für die anfallenden Abfälle nicht ausreichend beantragt bzw. vorgehalten wird (§ 11 Abs. 2, 3 und 6);
  - m) Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht (§13 Abs. 3);
  - n) Erstmalig anfallende Abfälle sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Menge nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 Abs. 1);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 28.05.2009 außer Kraft.